



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

49. Jahrgang      Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 25. September 2025      Nr. 39

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2025

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnungen  
für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Informatik  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 1. September 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2019 (Amtl. Bek. HSNR 28/2019), die zuletzt durch Ordnung vom 30. April 2024 (Amtl. Bek. HSNR 24/2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
  - bb) Die Nummerierung des verbleibenden Textes entfällt; das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- d) Absatz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

  - TestDaF, mindestens Stufe 3 in allen Teilen
  - telc Zertifikat B2
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH-1
  - Goethe-Zertifikat B2“

**Artikel II**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2019 (Amtl. Bek. HSNR 29/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. April 2024 (Amtl. Bek. HSNR 24/2024), wird entsprechend Artikel I geändert.

### **Artikel III**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik an der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2019 (Amtl. Bek. HSNR 30/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. April 2024 (Amtl. Bek. HSNR 24/2024), wird entsprechend Artikel I geändert.

### **Artikel IV**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juli 2018 (Amtl. Bek. HSNR 38/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 28/2023), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.

bb) Die Nummerierung des verbleibenden Textes entfällt; das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 5 werden gestrichen; die Absätze 3, 4 und 6 werden Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder entsprechende Grundkenntnisse oder Praxiserfahrungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie eine Praxisphase von bis zu zwölf Wochen“ gestrichen.

d) Absatz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF, mindestens Stufe 3 in allen Teilen
- telc Zertifikat B2
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH-1
- Goethe-Zertifikat B2“

2. § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die gegebenenfalls gemäß § 3 Abs. 2 erteilte Auflage erfüllt hat,“

### **Artikel V**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechnergestützte Verfahrenstechnik (CAPE) an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juli 2018 (Amtl. Bek. HSNR 37/2018, ber. 40/2018), geändert durch Ordnung vom 27. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 28/2023), wird entsprechend Artikel IV geändert.

## **Artikel VI**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Informatik vom 22. Mai 2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2025.

Krefeld, den 1. September 2025

Der Dekan  
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Informatik  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. nat. Jens Brandt